

rechten begabt; sie erhalten Anteil an der Reichsregierung (Kurfürstentage). Ihre Rechte werden gesetzlich festgelegt.

5. Das Königtum besitzt nur noch:

- a) die höchste Gerichtsbarkeit (Reichsgerichtshof), doch das *privilegium de non appellando* und das *privilegium de non evocando* entziehen die Kurfürstentümer dieser Gerichtsbarkeit;
- b) die Oberlehensherrlichkeit, doch die Erblichkeit der Lehen und ferner die gesetzlich (in der Goldenen Bulle) festgelegte Erbfolge in den Kurfürstentümern schränken die Verfügung des Königs über die Reichslehen ein.

§ 58. Die ostdeutsche Kolonisation.

(Göze, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal. Stendal 1873. — Winter, Bistumsregister. Gotha 1868. — Winter, Die Prämonstratenser. Berlin 1865. — Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250. Bd. II. Berlin 1831. — Lamprecht, Deutsche Geschichte. Bd. III. Berlin 1895. — Langhans, Deutsche Erde. Gotha 1902 ff. — Heinemann, Albrecht der Bär. Darmstadt 1864. — Jahresberichte des Alt. Vereins für vaterländische Geschichte. — Riedel, Beiträge. I. Über die Dorfschulzen in den Ländern östlich der Elbe. Königsberg 1834. — Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Bd. VII. Helmolds Slawenchronik. — Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1889. — Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1900. — Treitschke, Politik. Leipzig 1900. — Schäffle, Deutsche Kern- und Zeitfragen. Berlin 1894.)

Methodisches. Die Behandlung dieses Stoffes muß in ostdeutschen Schulen ein auf Quellenstudien und Beobachtungen aufgebautes heimatliches Gepräge tragen. Die der Darstellung zugrunde gelegte Kolonisation der Mark Brandenburg will ein Beispiel für eine solche Behandlungsweise sein.

I. Albrechts des Bären Kampf um die Nordmark.

Als Albrecht der Bär 1134 von Kaiser Lothar zum Dank für geleistete Dienste mit der Nordmark (vgl. III, 51) belehnt wurde, da konnte er nur deren westlich der Elbe gelegenen Teil, die heutige Altmark, tatsächlich in Besitz nehmen. Der östlich der Elbe gelegene Teil war seit dem großen Slawenaufstande 983 (nach Ottos II. Niederlage bei Cotrone) deutschem Einfluß entzogen. 1134 stand er wieder unter der Herrschaft einheimischer, meist schon christlicher Fürsten. So gebot in Havelberg der Slawenfürst Witikind, in Braun-